

Regeln beim Grenzübertritt nach Frankreich

25. Mai 2021

Das Robert-Koch-Institut stuft Frankreich seit Pfingstsonntag, 23. Mai, nicht mehr als Hochinzidenzgebiet ein. Damit entfällt die Testpflicht zum einen für Grenzpendler und Grenzpendlerinnen, aber auch für alle anderen Einwohner im rheinübergreifenden Lebensraum, die sich nur zu einem Kurzbesuch auf der jeweils anderen Flussseite aufhalten, wenn sie von Frankreich nach Deutschland einreisen. Triftige Gründe sind für einen Grenzübertritt nicht mehr nötig.

Und weiterhin gilt: Wer sich bei seinem Aufenthalt auf der französischen Rheinseite mehr als 30 Kilometer von seinem Wohnort entfernt, benötigt einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf (gilt voraussichtlich bis 9. Juni). Besuche von Verwandten ersten Grades, Ehepartnern oder Lebensgefährten auf der jeweils anderen Rheinseite sind bis zu 72 Stunden möglich, ohne dass eine Test- oder Quarantänepflicht entsteht.

Maskenpflicht

In Straßburg – und weiteren Städten und Gemeinden im Elsass – gilt die Maskenpflicht auch im Freien. Während in der rheinübergreifenden Tram FFP2-Masken Pflicht sind, können auf der Straßburger Rheinseite OP-Masken oder auch noch Stoffmasken getragen werden (Schals oder selbstgenähte Masken sind jedoch nicht mehr erlaubt). Die Maskenpflicht gilt an allen öffentlichen Orten drinnen und draußen sowie natürlich im Einzelhandel.

Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre gilt sie auf der französischen Rheinseite weiterhin und wurde nur nach hinten verschoben: Von 21 Uhr bis 6 Uhr darf nur vor die Haustür, wer dafür einen triftigen Grund hat. Das gilt auch für Besucherinnen und Besucher von der deutschen Rheinseite.

Versammlungsverbot

Im Freien dürfen sich auf der französischen Rheinseite maximal zehn Personen treffen. Eine Unterscheidung nach Geimpften und Genesenen gibt es nicht.

Gastronomie

Im Elsass ist nur die Außengastronomie geöffnet; die Innenräume von Cafés und Restaurants bleiben bis zum 9. Juni weiterhin geschlossen. Nur die Hälfte der sonst üblichen Gästezahl darf bewirtet werden. Maximal sechs Personen dürfen gemeinsam am Tisch sitzen. Ein negativer Corona-Test oder Impfnachweis wird nicht verlangt. Die Maske muss am Tisch getragen werden, bis das erste Getränk oder Gericht serviert ist; sie muss auch beim Bezahlen aufgesetzt werden.

Einzelhandel

Die Geschäfte sind auf der französischen Rheinseite wieder geöffnet. Einkaufen ist ohne Anmeldung möglich. Ein negativer Corona-Test wird nicht verlangt. Pro acht Quadratmeter Verkaufsfläche darf ein Kunde eingelassen werden.

Kultureinrichtungen und Kinos

dürfen auf der französischen Rheinseite wieder öffnen. Maximal 35 Prozent der Plätze dürfen belegt werden.

Sport im Freien

Maximal zehn Personen dürfen auf der französischen Rheinseite gemeinsam kontaktlos Sport treiben.

Sportveranstaltungen

Zuschauerinnen und Zuschauer sind in im Elsass wieder zugelassen; allerdings dürfen nur maximal 35 Prozent der Sitzplätze belegt werden. Stehplätze gibt es nicht.

Open-Air-Veranstaltungen

Veranstaltungen im Freien sind auf der französischen Rheinseite wieder möglich. Allerdings dürfen maximal 35 Prozent der Sitzplätze belegt werden; Stehplätze gibt es nicht. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf maximal 1000 beschränkt.